

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 16=36 (1870)

**Heft:** 39

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Trotz der erlittenen Niederlage gelang es Barlow doch, sich dicht vor der feindlichen Linie, und kaum 80 Schritte von derselben entfernt, festzusetzen und Schützengräben aufzuwerfen, in welchen er sich bis zum Abend behauptete.

Die Division Gibbon, welche gleichzeitig mit Barlow vordrang, war auf einen Sumpf gestoßen und durch denselben in ihrer Formation gestört worden; trotzdem errang sie anfänglich einige Vortheile; sie waren indes nicht von Belang und endeten nach wütendem Kampf damit, daß die Division mit schwerem Verlust zurückgetrieben wurde; indes gelang es auch ihr, sich dicht vor der feindlichen Stellung zu verschanzen, woraus hervorging, daß die Konföderirten sich scheuteten, den Gegenstoß bis zum Verlassen ihrer Werke auszudehnen, da sie sonst schwerlich den geworfenen Feind in ihrer unmittelbaren Nähe geduldet haben würden.

Der Angriff des 6ten Korps war nicht erfolgreicher als der des 2ten; Wright hatte die Division Russel auf den linken Flügel, die Division Bickett in das Centrum und die Division Mac Neill auf den rechten Flügel postirt und sich durch fünf in vortheilhafter Position aufgepflanzte Batterien den Weg bahnen lassen. Das Korps nahm auch anfänglich die feindlichen Schützengräben und drang sogar bis auf 300 Schritte an die feindliche Hauptstellung hinan, konnte aber von hier aus keine weitere Fortschritte machen. Gleichzeitig mit dem 6ten war das 18te vorgegangen; es wurde jedoch von Hause aus in eine ungünstige Gefechtslage verwickelt, da die Division Martindale, noch ehe sie sich der feindlichen Stellung genähert hatte, durch einen Aussall der Konföderirten in Unordnung zurückgeworfen wurde. Das ganze Korps machte nun einen dreimaligen Versuch, das Gefecht wieder herzustellen, mußte aber unverrichteter Sache in seine alten Positionen zurückgehen, wodurch Wright's weit vorgeschobener Flügel in eine bedenkliche Lage versetzt wurde.

Der Anteil, welchen die Korps der Generale Warren und Burnside auf dem rechten Flügel an der Schlacht nahmen, war nur von untergeordneter Bedeutung und beschränkte sich auf die Wegnahme einiger Schützengräben und während des Restes des Tages auf eine heftige Kanonade. Auch auf dem linken Flügel und im Centrum dauerte der eigentliche Kampf nur von 5 bis 8 Uhr Morgens; wie heftig und erbittert aber in dieser kurzen Zeit gesiehten wurde, geht daraus hervor, daß Grant innerhalb 3 Stunden 6000 Mann verlor. Von 8 Uhr ab fanden nur noch Tirailleurgefechte statt, die dadurch bemerkenswerth sind, daß die Truppen den ganzen Tag über, sich an einzelnen Stellen der Schlachlinie so nahe standen, daß keiner es wagen durste, den Kopf über die flüchtig aufgeworfenen Verschanzungen zu erheben. In dieser sonderbaren Situation blieben beide Heere bis Abends 8 Uhr einander gegenüberstehen, oder richtiger gesagt, liegen. Um diese Zeit vernahmen die Truppen Hancock's und Wright's hinter den vor ihnen befindlichen Werken Kommandoworte, welche auf einen

bevorstehenden Angriff schließen ließen, hiendurch vorbereitet, gelang es ihnen, den wirklich bald darauf folgenden Aussall eines Theiles des Hill'schen Korps ohne bedeutende Opfer zurückzuweisen. Grant hatte im Ganzen 7000 Mann verloren, während der Verlust der gedeckt stehenden Konföderirten sich auf wenig mehr als 2 bis 3000 Mann belief.

Bei dem Aussall, welchen General Lee am 25. März 1865 von Petersburg ausführen ließ, sollte sich das Korps des General Gordon, bestehend aus den Divisionen Walker, Ewan und Gue, unterstützt von den zum Korps des General Anderson gehörenden Divisionen Bushrod-Johnson und Heth vor Tagesanbruch auf die dritte Brigade, General Mac Laughlin, der ersten Division Wilcox des 9ten Korps der Unionisten, welche die Linien in der Front der Forts Steadman, Haskell und Mac Ilver besetzt hielt, werfen, die Forts erobern und sich dann nach Westen gegen das Centrum Grant's wenden. — Der Angriff würde voraußichtlich durch einen vollständigen Erfolg gekrönt gewesen sein, wenn die Divisionen Johnson und Heth zur rechten Zeit zur Stelle gewesen wären. Das war indes nicht der Fall; General Gordon blieb vielmehr im entscheidenden Moment ohne Unterstützung, so daß er sich der erdrückenden Uebermacht der Unirten nicht erwehren und die eroberten Werke nicht behaupten konnte.\*)

Elgger.

### Eidgenossenschaft.

(Kreisschreiben.) Der schweizerische Bundesrat hat am 16. September an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben erlassen:

Getreue, liebe Eidgenossen! Die größere Truppenaufstellung, welche die Schweiz zur Wahrung ihrer Neutralität anzuordnen im Falle war, hat eine solche Menge von Mängeln in Ausrüstung und Bekleidung der Truppen aufgewiesen, daß wir uns veranlaßt sehen, die Kantone einzuladen, unverzüglich und mit allen Mitteln, welche ihnen zu Gebote stehen, zur Ausfüllung der Lücken in der hiernach näher entwickelten Weise zu schreiten.

Wir wissen, daß mit den Anforderungen, welche wir im Interesse der Landesverteidigung zu stellen uns veranlaßt sehen, den Kantonen eine nicht unbedeutende finanzielle Last erwächst, und zudem sind wir uns bewußt, daß einige Details in den gestellten Anforderungen etwas über die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Nichts desto weniger erwarten wir von dem Patriotismus der Kantone, daß sie den gestellten Anforderungen auf das Bereitwilligste nachkommen, um die Ruhepause, in welcher wir gegenwärtig leben, die aber auf unerwartete Weise wieder durch ein größeres Truppenaufgebot unterbrochen werden kann, möglichst zur Organisation der Landesverteidigung zu benutzen.

Während der letzten Truppenaufstellung haben sich namentlich mit Bezug auf die Bekleidung Lüden ergeben.

Während der Waffenrock schon seit dem Jahr 1861, also seit 9 Jahren, eingeführt ist, sind noch viele Auszügertruppen im Trakt erschienen, und zwar waren diese Kleidungsstücke meist zu enge und abgetragen. Diese Erscheinung kam bei Truppen von Kantonen vor, welche das Magazinirungssystem haben, und welche die alten Vorräthe in einer Weise ausnützen, daß die Bekleidung der Truppe darunter leidet. Gewiß sind diejenigen Kantone, welche noch in solcher Weise von alten Vorräthen leben, nicht im Stande, alle drei Auszüge mit Oberkleidern zu versehen, da

\*) Sander, Gesch. des vierjährigen Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten von Amerika.

sie in den letzten Jahren den nothwendig sich ergebenden Abgang nicht durch jährliche Anschaffungen von Waffenröcken gedeckt haben. Es ist also eine wohl begründete Forderung, wenn verlangt wird, daß wenigstens der ganze Auszug mit Waffenröcken neuer Ordonnanz versehen sei.

Seit dem Jahr 1861 ist die Aermelweste für Infanterie und Schützen als Feldbekleidung abgeschafft und nur als Exerzierweste beibehalten werden; sie darf daher, um das Gepäck der Mannschaft nicht unnötiger Weise zu beschweren, im Felde nicht mehr mitgeführt werden. Aus dem gleichen Grunde muß die Aermelweste auch bei den Spezialwaffen weggelassen werden, und ist es absolut nothwendig, daß Artillerie und Kavallerie durchgehends mit dem durch Vorschrift vom 27. April 1868 eingeführten Stakkett versehen werden.

Ebenfalls um den Mann im Felde nicht zu sehr zu belasten, ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867 für den Felddienst zur persönlichen Ausrüstung des Mannes das zweite Paar Beinkleider nicht mehr erforderlich. Nichts desto weniger muß ein zweites Paar Beinkleider sowohl für den Instruktionsdienst, als für den Ersatz im Felde in den kantonalen Depots vorrätig sein.

Bis jetzt ist der Fußbekleidung bei uns viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, obwohl gerade die Schuhe das wichtigste Bekleidungsstück sind. Die Erfahrung hat nun zur Genüge gezeigt, daß die von der Mannschaft gebrauchten Schuhe durchgehends von geringer Qualität sind und man so lange, bis überall im Lande selbst Schuhe eines besseren Systems angefertigt werden, solche aus den Magazinen an die Soldaten verabfolgen muß.

Zugleich muß in jedem Kanton eine Reserve von guten Schuhen vorhanden sein, um den Abgang im Felde bei einer Truppensammlung decken zu können.

Wir sehen uns deshalb zu der Weisung veranlaßt, es solle in jedem Kanton ein der jährlichen Rekrutenzahl entsprechender Vorrath von Schuhen, nach dem den Kantonen gesandten Muster, gehalten werden. Von diesen Schuhen sind den Rekruten je ein Paar wirklich zu verabfolgen und ist dann der Vorrath jeweilen wieder zu ergänzen.

Die in so großer Zahl verfertigten Schuhe werden, auch wenn der Einzelne sie zu zählen hat, dem Manne wohlsteller zu stehen kommen, als die bis jetzt angeschafften, und der Staat selbst wird eine verhältnismäßig geringe Einbuße erleiden. Es wird aber mit dieser Maßregel das Ziel erreicht, daß nach und nach im Lande selbst bessere Schuhe angefertigt werden, und daß man im Falle eines Aufgebotes dem ersten Bedürfnis genügen kann.

Bei der letzten Aufstellung hat sich gezeigt, daß die äußeren Abzeichen an den Käppis, mit welchen die Nummer der taktischen Einheit angegeben und bei der Infanterie überdies die Kompanie bezeichnet wird (das Pompon), nicht überall nach Vorschrift vorhanden sind. So unwe sentlich die Sache scheint, so ist sie doch für den inneren Dienst sowohl, als für das leichte Erkennen und Ordnen der Truppen im Gefecht von größter Wichtigkeit; es sind daher den Truppen beim Übertritt in Reserve und Landwehr nicht die alten Nummern zu belassen, sondern dieseljenigen der entsprechenden Korps zu verabfolgen, und müssen bei der Infanterie namentlich auch die Pompons der Kompanie durchwegs der Eintheilung gemäß und nach neuer Ordonnanz ausgeheilt werden.

Große Mängel zeigen sich in der Bekleidung der Landwehr. Der Landwehrsoldat muß so gut als derjenige des Bundesheeres außer dem Kaput noch ein zweites gutes Oberkleid besitzen, und es genügen dafür Bleusen keineswegs; dagegen sind die vorhandenen Fräcken und wollenen Aermelwesten noch verwendbar.

Die Beinkleider der Landwehr betreffend, sollten sich die Kantone vorsehen, jedem Soldaten ein Paar tuchener Ordonnanzbeinkleider ins Feld mitzugeben zu können. Die von den Leuten allfällig gebrauchten wollenen Beinkleider wären zum Bruch des Nachschubs zu magazinieren. Die Kopfbedeckung der Landwehr muß durchaus derjenigen des Bundesheeres entsprechen, und es sind Filzhüte und Mützen, welche der Truppe ein fremdartiges

Aussehen geben, und deren Erkennen durch die eigenen Truppen erschweren würden, absolut unzulässig.

Zur Ausrüstung der Mannschaft übergehend, ist die Beobachtung gemacht worden, daß noch nicht alle Truppen mit dem Munitionssäckchen versehen sind, und daß sich noch Lornister befinden, in welchen das Munitionsmagazin am Deckel nicht angeschraubt ist. Wir brauchen nicht weiter auszuführen, wie nothwendig es ist, diese beiden Gegenstände von Stund an anzuschaffen, resp. nach Vorschrift des Reglementes herzurichten. In gleicher Weise ist am Lornister auch die Vorrichtung zu treffen, daß der Kaput nach Vorschrift des Bundesrates vom 16. Oktober 1868 aufgeschnallt werden kann. Nur so ist es möglich, einen Hauptvorteil des Hinterladungsgewehres, nämlich liegend schließen zu können, auszubeuten. Die dadurch nötig werdende Umänderung sammt Anbringung des Reservemagazins im Lornisterdeckel kommt nicht höher als 50 Rappen per Stück zu stehen.

Von vielen Zeughäuserverwaltungen und Truppensführern scheint das Verhältniß, in welchem die Infanterie-Munition bereit zu halten und mitzuführen ist, nicht genau bekannt zu sein, was bei der letzten Aufstellung zu manchen Kompilationen Anlaß gab. Wir ergreifen daher diesen Anlaß, um in den am Schlüsse dieses Kreisschreibens folgenden Weisungen in Erinnerung zu bringen, welche Munitionsvorräthe in den Kantonen vorhanden sein müssen und wie die Truppen damit zu versorgen seien.

In Art. 2 der Vorschrift vom 13. Juni 1870 über die Ausrüstung der Infanteriebataillone und Scharfschützenkompanien mit Büchsenbeschleuderwerkzeug ist eine lederne Tasche für den Büchsenmacher zur Mitführung der nothwendigsten Instrumente vorgesehen. Diese Tasche ist durchaus nothwendig und für sämmtliche Büchsenmacher anzuschaffen, da der Büchsenmacher im Gefechte selbst die Büchsenmacherkiste, welche mit dem Bourgon und dem darin enthaltenen Sanitätsmaterial sich auf den Verbandplatz zu begeben hat, nicht zur Verfügung haben wird.

Eine der fühlbarsten Lücken in unserer Heeresorganisation ist der Mangel an den Korps definitiv zugethielten Führwerken und die Organisation der Führerkolonnen. Wir sehen denn auch jedesmal bei einer größeren Armeeaufstellung das Bestreben, das System der Requisitionen, das durch das Reglement vorgesehen ist, zu verlassen und zu einer ständigen Buthilfung der Führwerke an die Korps überzugehen. So geschah es auch bei der letzten Aufstellung durch ein Circular des Generaladjutanten, das natürlich durch die Besorgniß diktiert war, es könnte die Armee bei größerer Konzentration im gegebenen Rayon die Führwerke für die Lebensmittel u. s. w. nicht mehr aufstreiben. Es ist daher eine Vorschrift, welche diese Verhältnisse regelt, nicht mehr länger aufzuschieben, und indem wir sachbezügliche Bestimmungen hierach folgen lassen, glauben wir erwarten zu dürfen, daß Sie auch in diesem Punkte nicht anstehen werden, die nötigen Anordnungen rechtzeitig zu treffen.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen erhellen wir die nachfolgenden Weisungen mit der Einladung zu rascher und genauer Vollziehung derselben.

1. Bekleidung. 1. Sämmtliche Auszügertruppen sind sofort mit dem Waffenrocke, Modell vom 17. Januar 1861, zu versehen. Die Reservetruppen sind mit Waffenröcken oder Fräcken zu versehen.

2. Ebenso sind Artillerie und Kavallerie von Auszug und Reserve mit dem Stakkett nach Ordonnanz vom 27. April 1868 zu bekleiden.

3. Für alle Truppen des Auszugs und der Reserve ist je ein zweites Paar ordnungsmäßiger Beinkleider im Magazin vorrätig zu halten, soweit die Mannschaft nicht selbst zu dieser Anschaffung verpflichtet ist und die daherigen Anschaffungen gemacht sind. In letzterem Falle ist das zweite Paar Beinkleider, das von der Mannschaft beim Aufgebot gebracht wird, im Magazin zurückzuhalten.

4. Jeder Soldat hat zwei Paare Fußbekleidung, ein Paar Schuhe und ein Paar Schuhe oder Stiefel, ins Feld mitzunehmen. Untaugliche Fußbekleidung ist vor dem Abmarsche ins Feld durch taugliche aus den Magazinvorräthen auszutauschen.

Zu diesem Behuſe hat jeder Kanton einen Vorrath von Schuhen nach dem zugesandten Modelle und der Zahl der jährlichen Nekrutenabfachments entsprechend vorrätig zu halten.

5. Jeden Nekruten ist ein Paar Schuhe aus dem Magazin zu verabfolgen; der Magazinvorrath ist jeweilen wieder zu er- gänzen.

6. Für Auszug, Reserve und Landwehr sind unverzüglich die Pompons nach Vorschrift vom 20. Januar 1869 anzuschaffen und in: Falle eines Aufgebotes an die Truppen ihrer Eintheilung gemäß abzugeben.

7. Es sind die nötigen Nummern bereit zu halten, um bei einem Aufgebot auch die Kopfbedeckung der taktischen Einheiten der Reserve u. u. der Landwehr mit der Nummer desjenigen Korps versehen zu können, dem der einzelne Soldat angehört.

8. Für die Bekleidung der Landwehr sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Es ist dafür zu sorgen, daß die Landwehr wie die Reserve bekleidet ins Feld gestellt werden kann. Es können dafür für einmal die vorrätigen Fräcke und Armeelwesten benutzt werden. Im Magazin sind die nötigen Ordonnanztuchhosen bereit zu halten, um jedem Landwehrmann, der solche nicht bereits besitzt, ein Paar verabfolgen zu können. Die von der Landwehr in Dienst gebrachten wollenen Civilbeinkleider sind für einen allfälligen Nachschub zu magaziniren.

Für die Landwehr werden nur 1 Paar Schuhe verlangt.

II. Persönliche Ausrüstung. 9. Für sämtliche Gewehrtragenden der drei Auszüge ist das Munitionssäckchen anzuschaffen und das Magazin im Deckel des Tornisters nach Vorschrift vom 16. Oktober 1868 einzurichten. Ebenso sind sämtliche Tornister so herzurichten, daß der Kaput nach Vorschrift vom 16. Oktober 1868 auf denselben geschnallt werden kann.

10. Die Brodsäcke und Gamellen sind für alle drei Auszüge und für alle Waffengattungen anzuschaffen.

11. Die sämtlichen Büchsenmacher sind mit der Tasche nach Vorschrift vom 13. Juni 1870 zu versehen.

III. Korpsausrüstung. 12. Für die sämtlichen taktischen Einheiten der Landwehr sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Dezember 1867 die Korpsausrüstungen und die Kochgeräthschaften gerade so wie für den Auszug anzuschaffen und bereit zu halten.

13. Bei jeder Bisetzung haben die Kantone dafür zu sorgen, daß nachfolgende Requisitionsschreven für Bagage und Lebensmittel gegen billige Entschädigung nach aufzustellendem Tarif zur Verfügung stehen und den Korps auf erstes Begehrten mitgegeben oder nachgesandt werden können:

Für 1 Infanteriebataillon	3 Zweispänner,
" 1 Schützenbataillon	2 "
" 1 Infanterie-Halbbataillon	2 "
" 1 Batterie oder Pjatrankompanie	2 "
" 1 Genie- oder Parkkompanie	1 "

14. Vor dem Abgang dieser Fuhrwerke sind die Wagen mit den Nummern der betreffenden taktischen Einheit zu bezeichnen.

15. Die mitzugebenden Fuhrleute tragen am Arme die rothe Binden und auf der linken Brustseite die Nummern und Waffen- auszeichnung, wie sie diejenige taktische Einheit, zu welcher sie gehören, auf dem Käppi trägt — Infanterie weiße Nummern, Schützen gelbe mit den Stuhern, Artillerie mit den Kanönen u. s. w., Kavallerie mit einem C von weißem Metall.

16. Die Fuhrwerksabteilung jedes Kantons ist, soweit sie nicht gleichzeitig mit der Truppe abmarschiert, derselben mit Marschroute und unter dem Kommando einer passenden Militärperson nachzufinden.

IV. Munition. 17. Für Infanterie und Schützen des Auszugs und der Reserve sind je 160 Hinterladungspatronen bereit zu halten. (Für die mit großkalibrigem Hinterladungsgewehr bewaffnete Infanterie werden einzuweilen nur je 100 Patronen fabrizirt.)

Für Infanterie und Schützen der Landwehr je 100 Vorder- oder Hinterladungspatronen, je nach der Bewaffnung.

Für jeden Kavalleristen 40 Papier-Pistolenpatronen.

Für jeden Sappeur, Pontonier und Parksoldat 20 Patronen.

18. Die Ausrüstung mit Patronen hat im Falle eines aktiven Dienstes wie folgt zu geschehen:

Für die mit kleinkalibrigen Gewehren bewaffnete Mannschaft:

in die Patronetasche	40
in den Tornister	40
in die Linienschiffons	40
in den Divisionspark	40

Für die mit großkalibrigen Gewehren bewaffnete Mannschaft:

in die Patronetasche	30
in den Tornister	30
in die Linienschiffons	20
in den Divisionspark	20

Die Kavalleristen versorgen 20 Patronen in der linken Pistolenholster und 20 im Käffon des Divisionsparkes, die berittenen Artilleristen ihre 20 Patronen in der linken Pistolenholster.

Wir werden uns demnächst durch eine einlässliche Inspektion von der Vollziehung dieser Landesverteidigungsmahregeln in den Kantonen überzeugen.

Inzwischen benuhen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Elbgenossen, sammt uns in Gottes Machtshuz zu empfehlen.

(Verordnung betreffend die Vergütung an Bediente der berittenen Offiziere des eidg. Stabes und der Kavallerie.) Der schweizerische Bundesrat hat am 31. August auf den Antrag seines Militärdepartements beschlossen:

Art. 1. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes, wenn sie beritten in den eidgenössischen Dienst treten, erhalten sowohl für die Reise als die Tage ihres Dienstes für die Haltung eines Civilbedienten eine tägliche Vergütung von Fr. 1. 80 Rp.

Dieselbe Vergütung erhalten die Offiziere der Kavallerie, wenn sie sich im eidgenössischen Dienste befinden.

Art. 2. Jeder Offizier des eidgenössischen Stabes erhält, wenn er unberitten in den eidgenössischen Dienst tritt, zur Besorgung seines Equipements eine tägliche Vergütung von 80 Rp.

Dieselbe Vergütung wird auch den eidgenössischen Stabschreitern verabfolgt.

Art. 3. Das in § 1 der Reiseverordnung vom 3. Mai 1867 bestimmte Stundengeld für Offiziersbediente kommt nur den in Art. 1 hier vor bezeichneten Offizieren zu, jedoch nur, wenn die Offiziere ihre Bedienten von Hause aus mitführen.

Art. 4. Die Verrechnung der Bedientenvergütung geschieht auf den Besoldungskontrollen, und zwar für das Personal des eidgenössischen Stabes bei den Kompetenzen des Einzelnen, bei den Kavallerieoffizieren am Fuße der Kontrolle.

Art. 5. Sämtliche Civilbediente sind in disziplinarischer Beziehung den Bestimmungen des Art. 108 des allgemeinen Dienstrelements, I. Theil, Jüngerer Dienst, unterworfen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Herbstmonat 1870 in Kraft.

Art. 7. Durch diese Verordnung sind alle früher mit derselben in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

(Grenzbefestigung.) Durch die stattfindenden Kriegsereignisse veranlaßt, hat der Bundesrat im Monat Juli bekanntermassen 5 Divisionen (die I., II., VI., VII. und IX.) zum Schutze der Grenzen und zur Wahrung der Neutralität aufgeboten. — Nachdem sich der Kriegsgeist von unsren Grenzen entfernt hatte, und für diese nichts mehr zu besorgen war, so sind die Truppen und Stäbe in der Zeit vom 20. bis 25. August wieder in die Heimat entlassen worden; dagegen wurde ein Schützenbataillon (bestehend aus den Kompanien 7 und 32 von Wallis und 75 und 76 von Waadt) unter die Waffen gerufen und mit der Bewachung der Grenze beauftragt. Diese geringe Truppenzahl scheint zu dem ihr zugemuteten Dienst zu schwach zu sein, denn letzter Tage, wo ein großer Andrang von elsfälsischen Flüchtlingen auf Schweizergebiet stattfand, war die Stadt Basel, zur Handhabung der Ordnung und Polizei genötigt, in aller Eile ihr Halbbataillon in Dienst zu berufen.

(Veränderung in der Armee-Eintheilung.) Mit Rücksicht auf die während der letzten Truppenaufstellung gemachten Erfahrungen hat der Bundesrat folgende Änderungen in der bisherigen Armee-Eintheilung beschlossen:

1. Sei die Kavallerie-Reserve als solche aufzuheben und die betreffenden Truppen, soweit sie nicht gemäß Biffer 2 hienach den Divisionen zugelassen werden, disponibel zu lassen.

2. Sei die Kavallerie bei den Divisionen durch eine dritte Kompanie zu verstärken und zwar werden zugelassen: die Dragoon-Kompanie 29 Seelisburg Reserve der 1ten Division; 28 Freiburg Reserve der 2ten Division; 34 Waadt Reserve der 3ten Division; 35 Waadt Reserve der 4ten Division; 21 Bern Reserve der 5ten Division; 2 Bern Reserve der 6ten Division; 22 Bern Reserve der 7ten Division; 31 St. Gallen Reserve der 8ten und 11 Bern Reserve der 9ten Division.

(Veränderung der Absehen der Repetir- und Hinterladungsgewehre.) Behufl Ausführung der durch die Annahme des metrischen Maß- und Gewichtssystems bedingten neuen Eintheilung der Absehen der neuen Repetirgewehre und der vorhandenen Hinterladungsgewehre hat der Bundesrat das Militärdepartement zur Vornahme der erforderlichen Neu- und Veränderungsarbeiten ermächtigt und ihm den hiesfür nöthigen Kredit eingeräumt.

(Verbot von Waffenverkauf.) Auf eine Anfrage, ob Partikularen aus den kriegsführenden Ländern gestattet werden dürfe, für den persönlichen Gebrauch auf Schweizergebiet Waffen zu kaufen, antwortet der Bundesrat: „Die Neutralitätsverordnung verbietet die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial überhaupt. Selbstverständlich sei daher der Detailverkehr auch hierunter verstanden und, wenn nöthig, gegen solchen Waffenhandel einzuschreiten.“

(† Edg. Oberst Kloß.) In Biel ist am 29. August nach langerer Krankheit der ehrenwerte Kriegsveteran Hr. Oberst Kloß gestorben. Derselbe war von Geburt ein Pole. Nach der blutigen Unterdrückung seines Vaterlandes, an dessen Heldenkampf gegen die Moskowiter er thätigen Anteil genommen, kam er 1832 in die Schweiz. Durch seine Verdienstlichkeit an dem Kampf der Basler Landschaft gegen die Stadt erhielt er das basellandschaftliche Bürgerrecht; später bekleidete er eine Stelle als Polizei-Sekretär. Im Freischarenzug gegen Luzern war er Chef einer basellandschaftlichen Kompanie; im Sonderbundskrieg bekleidete er als Major die zwei überzähligen Jägerkompanien von Baselland, an deren Spitze er als Erster nach der Kapitulation in Freiburg eintrückte. — Später trat er in den elgen. Generalstab und avancierte zum eldg. Oberst und wurde als solcher mehrere Jahre als Inspektor eines Militärkreises verwendet. Hr. Kloß war Mitglied des Landrates und eifriger Befürworter an gemeinnützigen Bestrebungen; stets blieb er ein Wohlthäter der Unglücksgeführten seines Heimatlandes. Oberst Kloß erfreute sich des Rufes eines tüchtigen Soldaten, der in der Jugend seine ersten Erfahrungen als Offizier auf den blutigen Schlachtfeldern von Orehow und Ostrolenz gesammelt hatte.

(Unsere Militärärzte in Frankreich.) Von einem Stabsoffizier erhalten wir folgende Einsendung, welche wir wörtlich folgen lassen: Les journaux rapportent un fait qui nous paraît incroyable de la part des médecins suisses attachés à l'armée française. Leur uniforme ressemble à celui des médecins des troupes badoises, ils auraient dû les déposer et faire leur service en costume civil! — Certes les malades et les blessés n'en auront pas été moins bien soignés et nous ne poussons pas l'amour de l'uniforme, si en honneur qu'il soit aujourd'hui, jusqu'à regretter la présence d'habits bourgeois dans des ambulances militaires. — Mais, ce qui nous surprend, c'est que des officiers se rendant volontairement et dans un but d'humanité auprès d'une armée, sous l'uniforme des troupes de notre patrie, aient pu consentir à s'en dépouiller sous un futile prétexte! N'y a-t-il pas là de leur part un manque de dignité et de fierté nationale qu'il est pénible de signaler et de reprocher à des citoyens auxquels on voudrait ne décerner que des louanges pour la tâche si noble qu'ils ont entreprise. — Ces messieurs devaient répondre à la ridicule objection qui leur était faite: Peu importe la couleur de notre uniforme, peu importe la ressemblance

avec celui de médecins allemands. Vous nous avons un insigne commun, le brassard blanc à croix rouge et il doit suffire à nous faire respecter. — Si nous nous étonnons que nos médecins n'aient pas tenu ce langage, nous nous étonnons bien davantage encore, de l'obligation qui leur a été imposée par la France. — Est-ce-que la convention de Genève est si peu connue, respectée et appréciée dans l'armée française, que son emblème ne suffise pas à assurer à ceux qui le portent le respect auquel ils ont droit? — Le conseil fédéral n'aurait-il pas dû intervenir et réclamer contre ce manque de différence vis-à-vis de l'uniforme de notre armée? P.

(Fabrikation der Vetterli = Repetirgewehre.) Mit der Fabrikation unseres neuen Repetirgewehres geht es ungemein langsam vorwärts. Es ist dieses bei dem Ernst der Zeit umso mehr zu bedauern, als wir nicht wissen können, welche Anforderungen die Zukunft an uns stellen wird. — Es ist gegenwärtig nicht möglich, daß man an guten Waffen Überschuss habe, und für den Fall eintretender Eventualitäten wäre es von großer Wichtigkeit, wenn unsere Armee wenigstens zum Theil mit wissameren Waffen, als andere Armeen sie besitzen, bewaffnet wäre. Wenn wir die Länge der Zeit betrachten, seit welcher die Einführung des Vetterlsgewehres endgültig beschlossen worden ist, so muß man gestehen, daß diese in keinem Verhältniß zu der Zahl der bis jetzt gelieferten Waffen steht.

(Eine zweite Centralschule.) Das Militärdepartement ist vom Bundesrat ermächtigt worden, die Abhaltung einer zweiten Centralschule noch im Laufe dieses Jahres anzurufen. Der erforderliche Kredit wird auf das ordentliche Budget für Infanterie- und speziellen Kurse angewiesen.

(Wirksamkeit der Agentur des internationalen Komites.) Durch den Bericht der Agentur in Basel des internationalen Komites zur Unterstützung verwundeter Krieger und seine Thätigkeit in Empfang und Verwendung der ihm anvertrauten Hülfsmittel erhalten wir genauen Aufschluß über die segensreiche Wirksamkeit dieser edlen Einrichtung. Das leitende Prinzip derselben bei Vertheilung der dem Komite anvertrauten Lebendgaben war: „Strenge Unparteilichkeit und stete Bereitschaft, da zu helfen, wo die Noth am größten.“ Ein Beweis für die Zweckmäßigkeit der Agentur ist ihr großer, noch im Wachzen begriffener Erfolg. Die tausendste Kiste hat bereits das Magazin verlassen, über hundert Personen, wovon die größte Zahl Aerzte, wurden durch sie versandt, und auch mit Geld ist verschiedenseits geholfen worden. Die Gaben wurden dahin gesendet, wo sie nach bestem Wissen und Gewissen den Verwundeten beider Armeen zu Gute kamen. — Da nach dem Ausgang der Schlachten die meisten Verwundeten den Deutschen zur Last blieben, so konnte von einer gleichmäßigen Vertheilung der Gaben in zwei gleiche Theile keine Rede sein. Eine solche Vertheilung, welche auf den ersten Anblick als die einfachste und unparteiischste erscheinen mag, wäre unter den obwaltenden Verhältnissen eine ungerechtfertigte und ungerechte gewesen.

Sendungen nach Deutschland wurden gemacht nach Karlsruhe, Mannheim und Berlin, ferner nach München, Stuttgart, Speyer, Niederbronn, Rauheim; nach Frankreich besonders nach Straßburg.

Die Agentur erfuhr, ihr Pakete von mehr als 10 Pfund nicht per Post, sondern durch die Eisenbahn zu senden, da sie nur für Pakete unter 10 Pfund Postfreiheit gestellt.

Sendungen von Kist'n und Ballots u. s. w., die mit der speziellen Bezeichnung „für die Deutschen“ oder „für die Franzosen“ versehen waren, sind stets nach dem Wunsch der Geber befördert worden. Kleinere Pakete mit solchen Bezeichnungen konnten aber nicht besonders behandelt werden.

In der Zeit vom 10.—31. August wurden versendet, nach Deutschland 219 Collis Diverses; die Kisten enthielten meist Verbandzeug, aber auch rollene Decken, Lebensmittel (Erfrischungen), Cigarr'en, Tabak und chirurgische Instrumente. Nach Frankreich 235 Collis Diverses. Die Kisten enthielten meist Verbandzeug, Cigarr'en, Tabak und Medikamente. — Nach dem Kriegsschauplatz durch Vermittlung des Hauptdepots in Mannheim 214 Collis.

Das Damenkomitee der Agentur hatte 402 Pakete zu öffnen und deren Inhalt zu assortiren. Derselbe wurde in 42 Kisten verpakt.

Am Geld hat die Kassa der Agentur bis Ende August 26,450 Franken erhalten, für verschiedene Anschaffungen wurden dagegen ausgegeben 8,643 Fr.; es bleibt daher ein Saldo-Bortrag von 17,807 Fr.